

Satzung

des Schießsportvereins Hubertus 1911 e. V. Mittelbuchen

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Schießsportverein Hubertus 1911 e.V. Mittelbuchen

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hanau unter der Nr. VR 343 eingetragen und hat den Sitz in Hanau - Ortsteil Mittelbuchen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „**Steuerbegünstigte Zwecke**“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung schießsportlicher Übung und Leistung.

Deshalb bietet der Verein der Allgemeinheit die Möglichkeit auf sportlicher Grundlage zu schießen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohen Aufwendersatz begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. in Frankfurt am Main, (z. Z. Otto-Fleck-Schneise 4) und somit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbundes, dessen Satzung er anerkennt.

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

I

Die Mitgliedschaft können erwerben:

1. natürliche Personen über 18 Jahre, die sich in geordneten Verhältnissen befinden und über einen guten Leumund verfügen.
2. Jugendliche unter 18 Jahren - mit Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.
3. juristische Personen, z. B. Gesellschaften, Vereinigungen, Verbände oder Organisationen, die den Zweck verfolgen, den Verein in seinen sportlichen Aufgaben finanziell zu unterstützen.

Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag eingeleitet, über den der Vorstand entscheidet.

Der Vorstand gibt im Falle der Ablehnung eines Aufnahmeantrages keine Begründung.

II

Der Verein setzt sich zusammen aus:

Aktiven Mitgliedern: Alle natürlichen Personen über 18 Jahre, die eine Jahresschießkarte besitzen.

Jugendlichen Mitgliedern: Alle natürlichen Personen unter 18 Jahre.

Passiven Mitgliedern: Alle juristischen Personen und natürlichen Personen, die keine Jahresschießkarte besitzen.

Ehrenmitgliedern: Alle natürlichen Personen, die von einer Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt wurden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I

Jedes Mitglied – mit Ausnahme juristischer Personen - hat das Recht:

1. Alle Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

Die Nutzung der Schießstände ist jedoch nur nach dem Erwerb einer Jahres- oder Tagesschießkarte zulässig. Die Höhe der Gebühr für Jahres- oder Tagesschießkarten wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Überschreiten **passive** Mitglieder in einem Kalenderjahr durch den Erwerb von Tagesschießkarten die Gebühr der Jahresschießkarte, erhalten sie die Jahresschießkarte und werden dadurch zu **aktiven** Mitgliedern für das Kalenderjahr, in dem der Vorgang liegt.

Auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Mitgliedes kann die Mitgliederversammlung den Übergang von passiven zu aktiven Mitgliedern anders festlegen.

Der Vorstand ist berechtigt, zu besonderen Anlässen die Schießstände ohne Tagesschießkarte freizugeben.

2. An Veranstaltungen und regulären Sitzungen des Vereins teilzunehmen.
3. Sofern es über 18 Jahre ist, das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.
4. Schriftliche Eingaben direkt an den Vorstand zu leiten (wobei der Vorstand verpflichtet ist, schriftlich in einer angemessenen Zeit zu antworten).
5. Bei Antrag auf Ausschluß aus dem Verein durch den Vorstand (siehe § 6 Ziff. 3) hiergegen Beschwerde einzulegen.
Die Beschwerde ist **schriftlich** (eingeschriebener Brief) binnen einer Frist von vier Wochen - ab schriftlichem Zugang des Antrages auf Ausschluß - an die Adresse des Vereins zu richten; auch hierfür ist der Zugang des Schreibens an den Verein maßgebend.

II

Jedes Mitglied ist verpflichtet:

1. Sich gegenüber anderen Mitgliedern kameradschaftlich zu verhalten.
2. Den Verein nach besten Kräften zu fördern.
3. Die Regeln des Schießbetriebes zu achten.
4. Die Anordnungen des Vorstandes zu befolgen.
5. Den Vereinsbeitrag fristgerecht zu zahlen.

Jedes aktive Mitglied ist weiterhin verpflichtet, die jeweils durch die Mitgliederversammlung festgelegten Arbeitsstunden zu leisten oder hilfsweise - pro festgelegter Arbeitsstunde - den von der Mitgliederversammlung für „Fehlstunden“ festgelegten Entschädigungsbetrag zu zahlen.

Ehrenmitglieder und Personen über 63 Jahre sind von der Arbeitsstundenleistung befreit.

Ausnahmen kann der Vorstand zustimmen. Hierzu ist es notwendig, daß das betreffende Mitglied einen Antrag auf Befreiung stellt. Bei Ablehnung des Antrages steht dem Betroffenen ein Beschwerderecht analog § 5 Ziff. 1 zu.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Tod
2. Durch schriftliche Austrittserklärung.
Diese hat spätestens Ende September des Jahres des Austrittes dem Vorstand vorzuliegen. Wird diese Frist versäumt, so erlischt die Mitgliedschaft erst mit Ablauf des auf die Austrittserklärung folgenden Jahres.
3. Durch Beschluß auf einer Mitgliederversammlung.
Der Antrag zum Ausschluß wird vom Vorstand gestellt, wenn er zu dem Ergebnis gekommen ist, daß das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung und / oder die Interessen des Vereins verstoßen hat. Er stellt diesen Antrag dem betroffenen Mitglied zu. Mit Zustellung des Antrages auf Ausschluß ruht die Mitgliedschaft bis zum Beschluß auf der Mitgliederversammlung.

Ausgetretene und / oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren jedes Anrecht am Verein und dessen Einrichtungen. Sie haben die Mitgliedskarte abzugeben.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der 1. und der 2. Vorsitzende - als Vorstand nach außen - und der vereinsinterne Vorstand.

§ 8 Leitung und Verwaltung - Vorstand

1. Der 1. Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich alleine vertretungsberechtigt.
- 3.1 Vereinsintern gehören neben dem 1. und dem 2. Vorsitzenden der Schatzmeister, der Schriftführer, der Jugendleiter, der Oberschützenmeister und zwei Beisitzer zum Vorstand.
- 3.2 Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn 5/8 seiner Mitglieder anwesend sind. Ist ein Vorstandsmitglied verhindert, so tritt dessen gewählter Vertreter an seine Stelle.
- 3.3 Beschlüsse werden vorbehaltlich abweichender Regelungen in der Satzung mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei etwaiger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 4.1 Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist jedoch vereinsintern insoweit beschränkt, daß bei Rechtsgeschäften von mehr als 5.000,- bis 10.000,- DM (2.500,- bis 5.000,- €) der 1. und der 2. Vorsitzende zur zustimmenden Vorstandsmehrheit gehören müssen.
- 4.2 Zu Rechtsgeschäften, die über den Betrag von 10.000,- DM (5.000,- €) hinausgehen, ist der Beschluß der Mitgliederversammlung einzuholen.
- 5.1 Zur Unterstützung des Vorstandes sind ein Gewehrwart, Pistolenwart, Luftpistolenwart und ein Pressewart zu berufen.
- 5.2 Der Gewehrwart, Pistolenwart und der Luftpistolenwart sowie deren Stellvertreter unterstehen der Weisungsbefugnis des Oberschützenmeisters.
- 5.3 Der Pressewart oder sein Stellvertreter handeln eigenverantwortlich.
- 6.1 Der Vorstand, die drei Waffenwarte und der Pressewart, sowie deren Stellvertreter, werden von einer Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Jeder Amtsinhaber bleibt bis zur Wahl des jeweiligen Nachfolgers tätig.
- 6.2 Findet sich bis spätestens zur darauffolgenden Mitgliederversammlung kein Vereinsmitglied, welches bereit ist das Amt auszuüben, so ist der betreffende Amtsinhaber aus seiner Verpflichtung befreit.
7. Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen.
8. Im Bedarfsfall kann der Vorstand eine oder mehrere Personen mit der Erledigung von Sonderaufgaben beauftragen, die dem Vorstand berichten.
9. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet; im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden.
Sie finden monatlich statt und werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Im Falle seiner Verhinderung steht das Recht zur Einberufung der Vorstandssitzung dem 2. Vorsitzenden zu.
10. Der Vorstand, zu dem vereinsintern die bereits aufgeführten Personen gehören, sowie die unter Ziff. 5.1 aufgeführten Personen sind von Arbeitsstunden befreit.

11. Über die Sitzungen und die darin gefaßten Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Das jeweilige Protokoll ist vom Protokollführer zu unter- und vom Sitzungsleiter gegenzuzeichnen. Die Festlegung von Aktivitäten im Vormonatsprotokoll soll auf erfolgte Erledigung oder Weiterführung bis zur nächsten Vorstandssitzung überprüft werden.

§ 9 Beiträge

Jedes Vereinsmitglied hat einen jeweils bis spätestens zum 31.03. eines jeden Jahres fälligen Jahresbeitrag und eine einmalige Aufnahmegebühr zu zahlen. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Mitglieder, die trotz mindestens zweifacher Zahlungsaufforderung mit einem zweiten Jahresbeitrag in Rückstand kommen, verstoßen in grober Weise gegen die Satzung.

Jugendliche und Ehepartner von Mitgliedern sind von der Zahlung der Aufnahmegebühr befreit.

Der Vorstand kann im Einzelfall - über eine begrenzte Zeit - den Beitrag stunden, bzw. erlassen. Weiterhin kann der Vorstand vom Einfordern der Aufnahmegebühr in besonders begründeten Einzelfällen und bei besonderen Ereignissen (z. B. spontaner Entschluß zum Eintritt am Tag der offenen Tür) absehen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 10 Ehrenamt - Aufwendungen

Die Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Für Aufwendungen eines einzelnen Mitgliedes, die diesem für die Ausübung des Schießsports entstehen, ist ein Auslageersatz gegen Nachweis möglich. Art und Höhe stellt der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 11 Haushalt und Finanzen

Die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

1. Mitgliedsbeiträge und Erträge des Vereinsvermögens
2. Spenden und Einnahmen
3. Projektmittel der öffentlichen Hand
4. Zweckgebundene Mittel

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer eines Jahres zwei Kassenprüfer.

Diese haben vor dem Rechnungsabschluß eine Kassenprüfung vorzunehmen und hierüber der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Nur einer der beiden Kassenprüfer kann für eine weitere Amtsperiode gewählt werden. Der zweite Kassenprüfer muß durch eine von der Mitgliederversammlung neu zu wählende Person ersetzt werden. Kein Kassenprüfer darf sein Amt mehr als 2 Jahre in Folge ausüben.

Kassenprüfer darf nur sein, wer sonst keine Vereinsgeschäfte wahrnimmt.

§ 13 Mitgliederversammlung - Beschlußfähigkeit

Eine Mitgliederversammlung ist in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchzuführen.

Sie wird vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

Die Einladung hat spätestens 3 Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 20% der wahlberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Sind weniger als 20% wahlberechtigte Mitglieder anwesend, muß eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung ist auf die erleichternde Bedingung hinzuweisen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlußfähigkeit
3. Verstorbeneneyerung
4. Sofern anstehend, Ehrung von Vereinsmitgliedern
5. Bericht des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter (Schriftführer, Oberschützenmeister, Schatzmeister, Kassenprüfer) über das abgelaufene Geschäftsjahr
6. Bekanntgabe der gestellten Anträge und der Zuordnung, zu welchen Punkten über die Anträge entschieden wird
7. Zur Wahlperiode: Entlastung des Vorsitzenden und seiner Mitarbeiter
8. Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
9. Genehmigung des Haushaltsplans
10. Sofern anstehend, Entscheidungen über Anträge auf Ausschluß von Mitgliedern
11. Sofern anstehend, Beschlüsse über den An- und Verkauf von Grundstücken
12. Sofern anstehend, etwaige Satzungsänderungen
13. Festlegung der Arbeitsstunden
14. Festlegung von Jahresbeitrag und Aufnahmegebühr
15. Verschiedenes

Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, sofern sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich - es zählt das Datum des Zugangs - beim Verein eingereicht werden.

Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, die Satzung verbietet dies. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse einer Mitgliederversammlung sind durch dreimonatigen Aushang am schwarzen Brett bekannt zu machen.

§ 14 außerordentliche Mitgliederversammlung

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Vorschriften zur Mitgliederversammlung entsprechend anzuwenden.

Der Vorsitzende ist berechtigt jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 3 Wochen einzuberufen.

Der Vorsitzende ist verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern diese von mindestens 25% der wahlberechtigten Mitglieder unter Angabe von Gründen begehrt wird.

§ 15 Zustimmung der Mitglieder - besondere Mehrheitsbeschlüsse

Zur Beschlußfassung folgender Punkte ist die Mehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen wahlberechtigten Mitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung
sofern eine Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, neu hinzugefügt oder aufgehoben wird, ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.
2. Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins
sofern nicht mindestens 7 Mitglieder sich entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins darf nur während einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.
3. Zur Änderung des Zweckes des Vereins - sofern die Änderung durch den Verein selbst herbeigeführt wird - ist die Zustimmung aller wahlberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung muß schriftlich erfolgen.

